

SATZUNG

der

Deutschen Wirbelsäulengesellschaft e.V.

Hinweis

Im Interesse der Lesbarkeit verwenden wir in der Satzung bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern die männliche Form. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat lediglich redaktionelle Gründe und beinhaltet keinerlei Wertung.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen

„Deutsche Wirbelsäulengesellschaft e.V.“.

Aus Gründen besserer Verständlichkeit wird der Verein im Folgenden auch als „DWG“ bezeichnet.

- (2) Die DWG ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hamburg unter der Registernummer VR 11643 eingetragen.
- (3) Sitz und Gerichtstand der DWG ist Hamburg. Die Geschäftsstelle befindet sich in Ulm.

§ 2

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der DWG ist das Kalenderjahr.

§ 3

Zwecke und Ziele der DWG

- (1) Die DWG hat sich zur Aufgabe gestellt, nach den Grundsätzen der Freiwilligkeit und von konfessionellen, beruflichen und rassistischen Gesichtspunkten unabhängig auf nationaler und internationaler Ebene die

**„Wissenschaft und Forschung, Fort- und Weiterbildung sowie die
Qualitätssicherung auf dem Gebiet der Wirbelsäule und ihrer
Erkrankungen“**

zu fördern.

- (2) Die DWG ist eine Vereinigung von Unfallchirurgen, Orthopäden, Neurochirurgen, sowie Naturwissenschaftlern und weiteren Personen, die auf dem Gebiet der Wirbelsäule in Klinik, Praxis und Forschung operativ und konservativ tätig sind oder tätig sein werden. Die Mitglieder tragen durch Austausch und Vermittlung eigener Kenntnisse und Erfahrungen zur Förderung der experimentellen und praktischen Forschung auf diesen Gebieten bei.

Insbesondere ist die DWG im Rahmen einer steuerbegünstigten Umsetzung der satzungsmäßigen Zwecke in folgender Weise tätig:

- Organisation und Durchführung wissenschaftlicher Arbeitstagungen im In- und Ausland;
- Anregung und Förderung steuerbegünstigter wissenschaftlicher Untersuchungen;
- Koordinierung von wissenschaftlicher Forschung und Gemeinschaftsarbeit verschiedener Forscher;
- Verbreitung der Erkenntnisse wissenschaftlicher Forschung unter den Ärzten;
- Weiterbildung, Fellowship- und Hospitationsprogramme;
- Erstellung von Leitlinien zur Diagnostik und Therapie von Wirbelsäulenerkrankungen;

- Unterstützung und Förderung eines Deformitätenregisters soweit gemeinnützigkeitsrechtlich zulässig;
- Unterstützung und Förderung eines Wirbelsäulenregisters soweit gemeinnützigkeitsrechtlich zulässig;
- Erwirken einer staatlich anerkannten Zusatzweiterbildung Wirbelsäulenchirurgie;
- Förderung des wirbelsäulenchirurgischen Nachwuchses;
- Koordinierung von wissenschaftlicher Forschung und Gemeinschaftsarbeit verschiedener Forscher;
- Jährliche Ausschreibung und Verleihung des Georg-Schmorl-Preises für ausgezeichnete wissenschaftliche Arbeiten;
- die Vergabe von weiteren Preisen und Stipendien zur Förderung von Wissenschaftlern im Bereich der Wirbelsäulenmedizin; Einzelheiten der Vergabe werden in separaten Stipendien-/Vergaberichtlinien geregelt
- Unterstützung von hilfsbedürftigen Studenten und Ärzten (z.B. aus Entwicklungsländern) i. S. von § 53 AO;
- Unterstützung der personen- und institutsgebundenen Zertifikationen soweit gemeinnützigkeitsrechtlich zulässig;
- Beteiligung an Fragen der nationalen Versorgungsforschung;
- Beteiligung an der Entwicklung von Wissenschaft und Studiendesign.

§ 4

Zweckerfüllung, -erreichung, -verwirklichung

- (1) Der Satzungszweck und die Beschaffung der für die in § 3 der Satzung aufgeführten Zwecke notwendigen Mittel werden insbesondere verwirklicht durch:
- Zahlung von Mitgliedsbeiträgen;
 - Zuwendungen/Spenden (Geld- und Sachzuwendungen/- spenden);
 - Zuschüssen aus öffentlichen Mitteln (Bund, Ländern);

- Teilnehmergebühren anlässlich von Kongressen und Jahrestagungen.
- (2) Die Mittel, die der DWG zufließen, sind ausschließlich und unmittelbar für die in § 5 der Satzung genannten Zwecke zu verwenden.

§ 5

Steuerbegünstigte Zwecke

- (1) Die DWG verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke i.S. des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“, der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der DWG ist die Förderung der Wissenschaft und Forschung, die Förderung der Berufsbildung sowie die Förderung mildtätiger Zwecke.
- (3) Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Etwaige Gewinne und alle sonstigen Mittel der DWG dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (5) Die Mitglieder der DWG erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied während der Mitgliedschaft, bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung oder Aufhebung der DWG grundsätzlich keine Zuwendungen oder Anteile aus Mitteln der DWG oder dessen Vereinsvermögen.
- (6) Es darf darüber hinaus auch keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der DWG fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Die DWG kann ihre Zwecke selbst verwirklichen oder ihre Mittel gemäß § 58 Nr. 1 AO an Körperschaften des öffentlichen Rechts oder steuerbegünstigte Körperschaften zur Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke weiterleiten.
- (8) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass einzelne Vereins- und Organämter haupt- oder nebenamtlich tätig sind und Ihnen eine angemessene Vergütung bezahlt wird. Alternativ kann Ihnen auch eine Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26 a EStG gezahlt werden. Näheres kann in einer

Vergütungsordnung, die vom Vorstand auszugestalten und von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist, geregelt werden.

- (9) Daneben können Personen, die im Rahmen der satzungsmäßigen Tätigkeiten für die DWG tätig sind, erforderliche Reisekosten, Auslagen und Aufwendungen für Tätigkeiten im Sinne der DWG erstattet werden. Näheres ist in einer Reisekostenordnung geregelt, die vom Vorstand mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen wird und die steuerlichen Grenzen nicht überschreiten darf. Jede Änderung der Reisekostenordnung ist den Mitgliedern auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung mitzuteilen.
- (10) Mitglieder des Vorstandes und andere Personen, die im Auftrag der DWG tätig werden, dürfen keine Vergütungen oder Leistungen annehmen, wenn hierdurch der Eindruck erweckt wird, dass ihre Unabhängigkeit beeinträchtigt wird. Bei der Teilnahme an Veranstaltungen Dritter in ihrer Funktion als Mitglieder des Vorstandes dürfen ihnen nur die notwendigen Reisekosten und Tagungsgebühren erstattet werden. Mitglieder des Vorstandes dürfen keine Werbung für Medizinprodukte unter Nennung ihres Vorstandsamts machen, und zwar auch nicht nach ihrem Ausscheiden aus dem Vorstand. Es gelten die Grundsätze der §§ 32 und 33 der (Muster-) Berufsordnung für die in Deutschland tätigen Ärztinnen und Ärzte. Darüber hinaus kann der Vorstand der DWG eine Compliance-Richtlinie und/oder einen Ehrenkodex erstellen; diese sind im geschützten Bereich der Internetseite allen Mitgliedern zugänglich zu machen.

§ 6

Mitglieder der DWG / Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied können Ärzte, Wissenschaftler und Studierende der Medizin werden, die den Vereinszweck und vorbehaltlos die Satzung der DWG anerkennen. Sie haben Stimmrecht und sind wählbar. Die Aufnahme des Mitgliedes in die DWG erfolgt aufgrund eines schriftlichen Antrags. Der Antrag auf Aufnahme muss die Zustimmung und Bejahung zu der Vereinssatzung, deren Aufgaben und Ziele sowie die Verpflichtung der Mitglieder, wie sie im § 3 der Satzung festgelegt ist, enthalten. Der Antrag bedarf der Unterstützung von zwei ordentlichen Mitgliedern als Bürgen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Dazu wird eine Liste der Neuantragsteller einmal im Monat an alle Mitglieder des Vorstandes schriftlich oder in Textform versandt. Alle Vorstandsmitglieder können innerhalb von 14 Tagen gegen einen Antrag schriftlich oder in Textform Einspruch erheben. Erfolgt kein Einspruch, gilt der Antrag als genehmigt. Bei einem Einspruch entscheidet der Vorstand in der nächsten regulären Sitzung mit einfacher Mehrheit abschließend über den Aufnahmeantrag. Die neu aufgenommenen Mitglieder werden den anderen Mitgliedern in geeigneter Weise (z.B. durch Auflistung auf der Internetseite im internen Bereich) bekannt gegeben.

- (2) Außerordentliches Mitglied kann jede natürliche (Einzelmitglied) und jede juristische Person (kooperatives Mitglied) oder auch Personenvereinigung des In- oder Auslands werden, die den Vereinszweck und vorbehaltlos die Satzung der DWG anerkennen. Sie haben kein Stimmrecht und sind nicht wählbar. Die Aufnahme des Mitgliedes in die DWG erfolgt aufgrund eines schriftlichen Antrags. Der Antrag auf Aufnahme muss die Zustimmung und Bejahung zu der Vereinssatzung, deren Aufgaben und Ziele sowie die Verpflichtung der Mitglieder, wie sie im § 3 der Satzung festgelegt ist, enthalten. Der Antrag bedarf der Unterstützung von zwei ordentlichen Mitgliedern als Bürgen. Über die Aufnahme entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
- (3) Korrespondierende Mitglieder können verdiente Persönlichkeiten aus den Gebieten der Medizin und Wissenschaft werden, die fachliche und freundschaftliche Verbindungen zur DWG pflegen. Sie haben kein Stimmrecht und sind nicht wählbar. Der Vorstand hat über den Vorschlag auf Antrag des Vorschlagenden einstimmig zu entscheiden. Über die Verleihung entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Die korrespondierenden Mitglieder sind vom Mitgliedsbeitrag befreit.
- (4) Personen, die sich besonders auf dem Gebiet der Wirbelsäule verdient gemacht haben, kann die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Der Vorstand hat auf Antrag des Vorschlagenden darüber einstimmig zu entscheiden. Über die Verleihung entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Die Ehrenmitglieder sind vom Mitgliedsbeitrag befreit.
- (5) Die Zahl der Mitglieder ist nicht beschränkt.

§ 7

Mitgliedsbeitrag

- (1) Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder haben mindestens den von der Mitgliederversammlung beschlossenen und festgesetzten Jahresbeitrag zu zahlen. Der Jahresbeitrag der ordentlichen Mitglieder kann nach Personengruppen unterschiedlich festgesetzt werden. Auch bei den außerordentlichen Mitgliedern kann er für Einzelmitglieder und kooperative Mitglieder unterschiedlich sein. Der Vorstand ist berechtigt, mit kooperativen Mitgliedern Vereinbarungen über die Beitragshöhe zu treffen.
- (2) Jedes beitragspflichtige Mitglied ist zur Zahlung des Jahresbeitrages bis zum 31. März des laufenden Geschäftsjahres verpflichtet.

§ 8

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder durch Auflösung bei juristischen Personen und Personenvereinigungen.
- (2) Jedes Mitglied kann durch eine schriftliche, an den Vorstand der DWG gerichtete Kündigung zum Ende eines Kalenderjahres aus dem Verein austreten. Die Kündigung muss bis zum letzten Werktag eines jeden Kalenderjahres beim Vorstand eingegangen sein.
- (3) Der Ausschluss aus der DWG ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig. Ein wichtiger Grund ist gegeben, wenn das Mitglied den in § 3 Absatz 2 der Satzung aufgeführten Zwecken und Zielen der DWG zuwidergehandelt oder ansonsten grob gegen die Satzung verstoßen hat. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung. Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich mitzuteilen. Die Versendung hat an die zuletzt bekannte Anschrift des Mitglieds zu erfolgen. Das Mitglied kann bis zur Mitgliederversammlung eine schriftliche Stellungnahme gegenüber dem Vorstand abgeben. Eine schriftlich eingehende Stellungnahme des Mitglieds ist in der über den Ausschluss entscheidenden Versammlung zu verlesen. Die Versammlung

entscheidet mit einer Mehrheit von 2/3. Der Ausschluss wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam. Der Ausschluss soll dem Mitglied, wenn es bei der Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich bekannt gemacht werden.

- (4) Die Löschung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn das Mitglied mit zwei fortlaufenden Jahresbeiträgen im Rückstand ist und diesen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von drei Monaten, und zwar gerechnet ab Absendung der Mahnung, in voller Höhe ausgleicht. Die Mahnung muss mit eingeschriebenem Brief an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds erfolgen. In der Mahnung ist auf die bevorstehende Löschung der Mitgliedschaft hinzuweisen. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt. Die Löschung der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluss des Vorstands, der dem betroffenen Mitglied schriftlich bekannt gemacht wird. Die Löschung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt.

§ 9

Organe der DWG

Organe der DWG sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand,
- der Beirat.

§ 10

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der DWG. Sie besteht aus den in § 6 der Satzung genannten Mitgliedern der DWG.
- (2) Die Mitgliederversammlung sollte grundsätzlich mit der jährlich stattfindenden wissenschaftlichen Sitzung verbunden werden.

§ 11

Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Sie muss vom Vorstand bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von einem Monat einberufen werden. Die Einladung erfolgt auf dem Postweg. Bei Mitgliedern, die ihre E-Mail-Adresse ausdrücklich zu diesem Zweck hinterlegt haben, genügt die Einladung mit unsignierter E-Mail. Mit der Aufgabe der Einladung zur Post oder der Versendung per E-Mail gilt die Einladung als bewirkt. Der Tag der Versendung zählt bei der Berechnung der Einladungsfrist mit.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird grundsätzlich als Präsenzveranstaltung durchgeführt. Der Vorstand kann beschließen, dass eine Mitgliederversammlung ohne physische Präsenz der Mitglieder (virtuelle Mitgliederversammlung) oder als Präsenzveranstaltung durchgeführt wird, an der Mitglieder auch virtuell teilnehmen können (hybride Mitgliederversammlung). In der Einladung zur Mitgliederversammlung ist darauf hinzuweisen. Möglich ist eine virtuelle Mitgliederversammlung als Videokonferenz oder mittels einem geeigneten elektronischen Abstimmungsverfahren, wie z.B. in einem Chat-Room, zu dem nur Mitglieder durch Eingabe ihrer Legitimationsdaten und einem nur für die Mitgliederversammlung gültigen Zugangswort Zugang haben. Die Legitimationsdaten zur virtuellen Mitgliederversammlung und die erforderliche Software und Hardware sind in der Einladung anzugeben. In der Einladung ist ebenfalls darauf hinzuweisen, wie die Stimmabgabe erfolgt und auf welche Weise Fragen in der Mitgliederversammlung gestellt werden können. Die Stimmabgabe in einer virtuellen Mitgliederversammlung erfolgt in einem zugangsgeschützten Bereich. Das Zugangswort ist den Mitgliedern spätestens zwei Tage vor der Mitgliederversammlung per E-Mail an die zuletzt bekannte Mailadresse zuzustellen. Bei dem verwendeten Verfahren der Stimmabgabe muss eine geheime Stimmabgabe möglich sein.
- (3) Auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag eines Drittels der Mitglieder hat der Vorstand innerhalb einer Frist von einem Monat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Mitgliederversammlung ist auch dann einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert.

- (4) Die außerordentliche Mitgliederversammlung kann neben den in Abs. 2 genannten Möglichkeiten durch eine schriftliche Beschlussfassung ersetzt werden, es sei denn, dass 1/3 aller Mitglieder binnen 4 Wochen seit Absendung des Beschlussvorschlages diesem Verfahren widersprechen und die Einberufung einer Mitgliederversammlung verlangen. Bei diesem Verfahren kommt ein Beschluss zustande, wenn die abgegebenen Stimmen, die jeweils nach dieser Satzung erforderliche Mehrheit erreichen.

§ 12

Beschlussfassung und Ablauf der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlungen werden von dem/der Präsidenten/-in geleitet. Ist diese(r) verhindert, erfolgt die Leitung durch den Generalsekretär. Durch die Mitgliederversammlung kann ein Wahlleiter gewählt werden, wenn hierfür Gründe vorhanden sind. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer und über die Zulassung von Gästen.
- (2) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann Tagesordnungspunkte absetzen und weitere Tagungsordnungspunkte beschließen. Der Vorstand kann ergänzende Regelungen in einer Geschäftsordnung treffen.
- (4) Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt, soweit das Gesetz oder die Satzung nichts anderes bestimmen, durch Abstimmung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen bleiben bei der Ermittlung der Abstimmungsmehrheit unberücksichtigt.
- (5) Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handzeichen oder ein geeignetes Abstimmungssystem. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag von mindestens 10 Mitgliedern die geheime Abstimmung beschließen.
- (6) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem/der Präsidenten/-in und dem Generalsekretär zu unterschreiben ist.

§ 13

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung sind nachfolgende Aufgaben vorbehalten:

- (1) Entscheidung über alle grundsätzlichen, den Zweck der DWG berührenden Angelegenheiten.
- (2) Beratung und Beschlussfassung von eingebrachten Anträgen,
- (3) Genehmigung des Lage-, Kassen- und Geschäftsberichts,
- (4) Genehmigung des Berichts der Kassen-/Rechnungsprüfer/-innen,
- (5) Entlastung der Vorstandsmitglieder,
- (6) Wahl bzw. Abwahl von Vorstandsmitgliedern,
- (7) Wahl der 2 Kassen-/Rechnungsprüfer/-innen,
- (8) Beschlussfassung über die Festsetzung und Höhe der Mitgliedsbeiträge,
- (9) Beschlussfassung über die freiwillige Auflösung der DWG,
- (10) Beschlussfassungen über Änderungen der Satzung, die nicht technische Satzungsänderungen i. S. von § 21 der Satzung sind,
- (11) Entscheidungen über den Ausschluss von Mitgliedern.

§ 14

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus 15 Mitgliedern:
 - a) dem/der Präsidenten/-in
 - b) dem/der Past-Präsidenten/-in
 - c) dem/der designierten Präsidenten/-in

- d) dem Generalsekretär
 - e) dem Schatzmeister
 - f) dem stellvertretenden Schatzmeister
 - g) dem
 - Leiter und stellvertretendem Leiter der Arbeitsgemeinschaft Wirbelsäule der Deutschen Gesellschaft für Orthopädie und Unfallchirurgie (DGOU)
 - Leiter der Sektion Wirbelsäule der Deutschen Gesellschaft für Neurochirurgie (DGNC)
 - h) zwei weiteren Mitgliedern
 - i) dem/der Präsidenten/-in Elect
 - j) dem gewählten Vertreter des Beirates
 - k) dem Geschäftsführer der Akademie der Deutschen Wirbelsäulengesellschaft GmbH
 - l) dem Leiter des Referats Wirbelsäule.
- (2) Die Vorstandsmitglieder gemäß Abs. 1 lit. d, e, f, h und i werden auf Vorschlag des Vorstands oder der Mitgliederversammlung von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt.
- (3) Der/die Präsident/-in Elect rückt im Folgejahr automatisch zum/zur designierten Präsident/in auf, um nach dessen Ablauf der Präsident/-in das folgende Kalenderjahr zu sein. Der/die Präsident/-in Elect wird zum/zur Präsident/-in des übernächste Kalenderjahres, der/die bisherige Präsident/-in wird Past-Präsident/-in, der/die bisherige Past-Präsident/-in scheidet aus bzw. wird Mitglied des ständigen Beirats.
- (4) Die Amtszeit des Generalsekretärs, des Schatzmeisters und des stellvertretenden Schatzmeisters beträgt jeweils 3 Jahre. Generalsekretär, Schatzmeister und

stellvertretender Schatzmeister können nach ihrer Amtszeit maximal zweimal wiedergewählt werden.

- (5) Die Amtszeit der beiden weiteren Mitglieder gemäß Abs. 1 lit. h) beträgt 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist nicht zulässig.
- (6) Die Mitglieder gemäß Abs. 1 lit. g), k) und l) sind kraft ihres Amtes Mitglied des Vorstands. Werden diese Vorstandsmitglieder für eine der unter a) – f) oder h) aufgeführten Vorstandspositionen gewählt, so ist dies nur unter Aufgabe ihres jeweiligen Amtes als Leiter der Sektion bzw. Arbeitsgemeinschaft Wirbelsäule möglich.

§ 15

Beschlüsse des Vorstands und Protokollierung

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die schriftlich oder per E-Mail unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens einer Woche durch den Präsidenten/die Präsidentin oder bei dessen Verhinderung von dem Generalsekretär einberufen werden. Vorstandssitzungen können als Präsenzsitzungen, als Telefon- oder Videokonferenz oder auf einem anderen Weg der elektronischen Kommunikation (virtuelle Sitzung) oder als Präsenzsitzung, an der einzelne Mitglieder virtuell teilnehmen (hybride Sitzungen), erfolgen. Die Durchführung einer Vorstandssitzung als virtuelle Sitzung oder hybride Sitzung obliegt dem Präsidenten/ der Präsidentin oder bei dessen Verhinderung dem Generalsekretär; in der Einladung ist darauf hinzuweisen.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn außer dem/der Präsidenten/-in oder bei dessen Verhinderung außer dem Generalsekretär mindestens vier weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind oder durch eine Vollmacht in Schrift- oder Textform von einem Vorstandsmitglied vertreten werden. Der Vorstand kann weiteren Personen die Anwesenheit gestatten. Ein anwesendes Vorstandsmitglied kann maximal ein abwesendes Vorstandsmitglied vertreten.
- (3) Ein Vorstandsbeschluss kann auch ohne Einhaltung von Ladungsfristen außerhalb von Sitzungen schriftlich, per E-Mail oder auf anderem Weg der elektronischen Kommunikation gefasst werden (Umlaufverfahren), wenn alle Vorstandsmitglieder

zu diesem Verfahren ihre Zustimmung erklären. Die Stimmabgabe im Umlaufverfahren gilt als Zustimmung. Anstelle der Ladungsfrist gemäß Abs. 1 ist eine Frist zur Stimmabgabe zu setzen, die mindestens drei Tage betragen muss.

- (4) Die Vorstandsmitglieder fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit in dieser Satzung nichts Abweichendes geregelt. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen bleiben bei der Ermittlung der Abstimmungsmehrheit unberücksichtigt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Präsidenten/-in den Ausschlag.
- (5) Vorstandssitzungen sind zu protokollieren. Die Protokolle sind bei Bedarf der Mitgliederversammlung vorzulegen.

§ 16

Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Der Vorstand i.S. von § 26 BGB vertritt die DWG gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung in der Satzung übertragen werden. Er richtet Kommissionen ein und bindet diese in die Vereinsarbeit ein.
- (2) Vertretungsberechtigt i.S. des § 26 BGB sind der/die Präsident/-in, der/die Past-Präsident/-in, der/die designierte Präsident/-in, der Generalsekretär und der Schatzmeister. Jeder von ihnen ist einzelvertretungsberechtigt. Die Geschäftsordnung kann Beschränkungen vorsehen. Bei Rechtsgeschäften mit sich selbst oder mit sich selbst als Vertreter eines Dritten bedarf das Rechtsgeschäft der Mitwirkung eines weiteren Vertretungsberechtigten.
- (3) Der Vorstand kann Aufgaben an dritte Personen oder eine/n hauptamtlichen Geschäftsführer/in übertragen, soweit die Vereinsmittel dies zulassen. Der/die Geschäftsführer/in ist an die Weisungen des Vorstands gebunden und diesem gegenüber verantwortlich. Er/sie kann für seine/ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten, deren Höhe im Anstellungs- bzw. Dienstvertrag festzulegen ist. Der/die Geschäftsführerin kann zum besonderen Vertreter gem. § 30 BGB bestellt werden.

§ 17

Der Beirat

- (1) Der Beirat setzt sich aus den/der bisherigen Präsidenten/-in der DWG zusammen, soweit diese nicht widersprechen. Eine bestimmte Mitgliederzahl ist nicht erforderlich. Es handelt sich um einen ständigen Beirat. Der/die jeweils scheidende Past-Präsident/-in wird automatisch Mitglied des Beirates. Die Mitglieder des Beirates wählen einen Sprecher, der den Beirat im Vorstand vertritt und auch stimmberechtigt ist. Die Amtszeit des Sprechers darf maximal drei Jahre betragen. Ein neuer Sprecher ist rechtzeitig zu wählen.
- (2) Der Sprecher des Beirats ist das Bindeglied zwischen Beirat und Vorstand. Die Kommunikation zwischen Beirat und Vorstand erfolgt ausschließlich über den Sprecher.
- (3) Der Beirat tritt mindestens einmal im Jahr zu einer Sitzung zusammen.
- (4) Sitzungstermine sind mindestens sechs Wochen im Voraus allen Beiratsmitgliedern durch den Sprecher bekannt zu geben.
- (5) Beiratssitzungen können als Präsenzsitzungen, als Telefon- oder Videokonferenz oder auf einem anderen Weg der elektronischen Kommunikation (virtuelle Sitzung) oder als Präsenzsitzung, an der einzelne Mitglieder virtuell teilnehmen (hybride Sitzungen), erfolgen. Die Durchführung einer Beiratssitzung als virtuelle Sitzung oder hybride Sitzung obliegt dem Sprecher; in der Einladung ist darauf hinzuweisen.
- (6) Der Beirat kann ergänzende Regelungen in einer Geschäftsordnung treffen.

§ 18

Die Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt aus der Mitte der Mitglieder der DWG zwei Kassenprüfer/-innen. Diese dürfen nicht dem Vorstand oder dem Beirat angehören. Die Wahl erfolgt für 3 Jahre mit der Möglichkeit der einmaligen Wiederwahl.

- (2) Aufgabe der Kassenprüfer/-innen ist es, die Kasse und die entsprechenden Rechnungs- und Buchführungsunterlagen der DWG zu prüfen und der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- (3) Die Prüfung des Rechenwerks und der Jahresrechnung, bestehend aus den Geschäftsvorfällen der Barkasse und den Bankkonten, sowie den notwendigen Prüfungsbericht haben die Kassenprüfer/-innen bis zur jährlichen Mitgliederversammlung zu erstellen, damit eine Entlastung des Vorstandes in der Mitgliederversammlung erfolgen kann. Der Prüfungsbericht ist spätestens zum 31.10. nach Abschluss des Geschäftsjahres dem Vorstand vorzulegen.
- (4) Die Kassenprüfer/-innen geben gegenüber der Mitgliederversammlung eine Empfehlung über die Entlastung des Vorstands ab.

§ 19

Technische Satzungsänderungen

Der Vorstand darf einstimmig für folgende Fälle Satzungsänderungen vornehmen:

- a) den Status der Steuerbegünstigung (Gemeinnützigkeit) der DWG betreffende Punkte und
- b) redaktionelle Änderungen des Satzungsverständnisses.

Von diesen Änderungen sind die Mitglieder in der nächsten Mitgliederversammlung in Kenntnis zu setzen.

§ 20

Auflösung; Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung, Aufhebung oder Wegfall des bisherigen Zwecks

- (1) Die Auflösung der DWG kann von der Mitgliederversammlung nur durch einen in einer Präsenzsitzung gefassten Beschluss erfolgen, der eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erfordert. Die Liquidatoren sind die bisherigen Vorstände, sofern die Mitgliederversammlung nicht mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen andere Liquidatoren wählt.

- (2) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der DWG oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das vorhandene Vermögen nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten an die Deutsche Wirbelsäulengestiftung, soweit diese zu diesem Zeitpunkt nach wie vor als rechtsfähig anerkannt ist, oder an eine steuerbegünstigte Körperschaft zur ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung für die Förderung der Wissenschaft und Forschung und der Berufsbildung oder mildtätige Zwecke im Sinne des § 5 dieser Satzung.

§ 21

Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

- (1) Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder.
- (2) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Speicherung, Bearbeitung, Verarbeitung und Übermittlung ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (z.B. ein Datenverkauf) ist unzulässig.
- (3) Jedes Mitglied hat das Recht auf Auskunft über seine gespeicherten Daten, Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit, Sperrung seiner Daten sowie Löschung seiner Daten.

§ 22

Wirksamkeit der Satzung

Die geänderte Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 28.11.2024 beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Die Änderungen sind dem zuständigen Finanzamt Ulm anzuzeigen.